

■ ■ ■ LebensAlter e.V.

Vereinsatzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins - Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen LebensAlter e.V.

Er ist unter der Nummer VR 83902 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Erziehung und Volksbildung, die Förderung des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedanken sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur. Das bürgerschaftliche Engagement wird zugunsten dieser gemeinnützigen Zwecke gestärkt.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Verhinderung von Einsamkeit und Isolation im Alter. Dies wird angestrebt durch praktische Unterstützung im Alltag und durch Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben.
- Information der Öffentlichkeit über Wohnbedürfnisse älterer Menschen und Alternativen zu Alten- und Pflegeheimen.
- Der Verein unterstützt Menschen darin, ihren Interessen entsprechend aktiv am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben teilzunehmen.
- Der Verein unterstützt Maßnahmen und Projekte im Sinne des nachhaltigen und ressourcenschonenden Wirtschaftens durch die Möglichkeit, Dinge zu reparieren und so zu erhalten anstatt wegzuworfen (Reparatur-Initiative). Dieses Ziel soll auch in die Gesellschaft hinein vermittelt werden, insbesondere durch Workshops mit Kitas und Schulen.
- Der „Garten der Vielfalt“ ist ein Ort, an dem ökologischer Gartenbau im sozialen Miteinander gelernt und praktiziert wird. Gleichzeitig ist er Begegnungs- und Kommunikationsstätte für Menschen aus verschiedenen Kulturen und bietet die Möglichkeit, interkulturelle Kompetenz zu erwerben.
- Der Verein schafft durch das Biotop „Blühacker“ mit Blühwiese, Vogelschutzhecken und Obstbäumen Rückzugsräume für Tiere und stärkt die biologische Vielfalt.
- Durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit regt der Verein dazu an, dass Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre Kompetenzen für die Gemeinschaft einbringen und sich wechselseitig unterstützen. Der Verein fördert dadurch die ehrenamtliche Tätigkeit und das bürgerschaftliche Engagement zugunsten seiner satzungsgemäßen Zwecke.
- Der Verein nimmt teil am öffentlichen Vereinsleben in den Gemeinden der Mainspitze und pflegt Kontakt zu Verbänden und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und mit kommunalen und staatlichen Stellen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Funktionen werden ehrenamtlich ohne Vergütung erfüllt, lediglich effektiv anfallende Aufwendungen können erstattet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
2. durch Ausschluss aus dem Verein.
3. durch Tod.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom/von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, schriftlich per Post oder per E-Mail, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung)



durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Klärung und Organisation der Aufgabenstellung und -verteilung des Vereins
- 2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- 4) Entlastung des Vorstands
- 5) Wahl des Vorstands
- 6) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags und einer eventuellen Aufnahmegebühr
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- 8) Festlegung eines finanziellen Verfügungsrahmens für den Vorstand

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der Stellvertreter*in

dem/der Kassenwart*in und einem/einer Stellvertreter*in

dem/der Schriftführer*in

jeweils einem/einer Vertreter*in der Abteilungsbeiräte

bis zu 3 Beisitzer*innen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

der/die Vorsitzende

der/die Stellvertreter*in

der/die Kassenwart*in und ein/eine Stellvertreter*in

der/die Schriftführer*in

Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von drei – i.S.d. §26 BGB - Vorstandsmitgliedern.

Die Grundlage dazu sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder sein.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß, schriftlich per Post oder per E-Mail, einberufen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder - i.S.d. §26 BGB – daran teilnehmen.

Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 8 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfung hat die Pflicht, die Kassen und Konten zu überprüfen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Kassengeschäfte zu überwachen und in der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 9 Abteilungen

Der Verein organisiert sich in Abteilungen.

Die Hausgemeinschaft Schillerstr.2-4 in Ginsheim, der Garten der Vielfalt und das Repair-Café sind die bestehenden Abteilungen.

Weitere Abteilungen werden nach Bedarf eingerichtet.

Diese sind grundsätzlich nicht rechtsfähig.

Jede Abteilung bestimmt einen Beirat, bestehend aus drei Personen, der die Belange der Abteilung aufnimmt und berät.

Ein/eine Vertreter*in des Abteilungsbeirats vertritt die Abteilung im Vorstand.

Die Abteilungen erhalten für ihre Aufgaben Finanzmittel durch den Verein, die nach Ende des Geschäftsjahres abzurechnen sind.

§ 10 Schiedsgerichtvereinbarung

Für die Entscheidung aller Streitfragen, die sich aus der Satzung und der Zugehörigkeit zu dem Verein ergeben, unterwerfen sich die Beteiligten einem Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei von den im Streit befindlichen Parteien zu benennenden Schiedsrichtern und einem von den Schiedsrichtern zu bestimmenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Können sich die Schiedsrichter auf die Personen des Vorsitzenden innerhalb angemessener Frist nicht einigen, so bestimmt diesen die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum.

Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

Wenn der Spruch des Schiedsgerichtes aufgehoben wird, entscheidet erneut ein Schiedsgericht.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.



Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung TRIAS, gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen, Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ginsheim, den 10. November 2022

1. Vorsitzende Bergith Heydekamp
 2. Vorsitzender Rainer Sponsel
- Schriftführung Christine Fey-Sponsel